



Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Fachbereich II - Gemeindeentwicklung, Klimaschutz & Soziales	12.01.2023	26/2023

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Ortsbeirat Wustermark	08.02.2023	4	0	0
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt	09.02.2023	4	1	0
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	14.02.2023	4	1	1
Gemeindevertretung	28.02.2023	14	3	0

Betreff

Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt, den Bebauungsplan Nr. W 49 „Rechenzentrum 1 Wustermark Nordwest“ aufzustellen. Der in der Anlage 1 dargestellte Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch das Gewerbegebiet Zeestow sowie die etwa zwischen 120 und 500 m nördlich der Bundesstraße 5 verlaufende Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Brieselang,
- im Osten durch einen Grünzug auf der zurückgebauten Trasse der Anschlussbahn zwischen dem Bahnhof Wustermark und dem Umspannwerk Wustermark,
- im Süden durch die Bundesstraße 5,
- im Westen durch den Knotenpunkt von Bundesstraße 5 und Landesstraße 863.

Im etwa 20,3 ha großen Geltungsbereich befinden sich die Flurstücke 120, 122, 123, 124, 125, 126, 891, 927, 995, 1037, 1053, 1057 (teilweise), 1062 und 1083 der Flur 2 in der Gemarkung Wustermark.

Die allgemeinen Planungsziele sind

- Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Rechenzentrum“
- Sicherung von Verkehrsflächen
- Sicherung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

Der Bebauungsplan ist im Normalverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung aufzustellen.

Zum Bebauungsplan wird ein Grünordnungsplan erarbeitet.

Im zweiten Quartal 2023 ist ein Workshop zur Öffentlichkeitsbeteiligung einzuberufen, um Anregungen und Hinweise aus der Bürgerschaft noch im Vorfeld formeller Beteiligungsschritte für das weitere Planverfahren zu berücksichtigen.

Der Beschlussvorschlag zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wird der Gemeindevertretung erst vorgelegt, nachdem

1. die grundsätzliche Machbarkeit der Abwärmenutzung durch eine grobe Vorstudie dargelegt wurde und
2. die Flächenaufteilung des Vorhabens zwischen dem Gewerbegebiet Nord und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans W 49 geklärt wurde. Ziel **sollte** hierbei eine Optimierung des Versiegelungs-

grades, eine Reduzierung der Gebäudehöhen sowie eine Kompensation der Eingriffe auf den zu bebauenden Grundstücken sein.

Beratungsergebnis:

Gremium: Gemeindevertretung				am: 28.02.2023	TOP: 12.
anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
17	14	3	0		X

 Matthias Kunze

Vorsitzender der Gemeindevertretung